

**Beleg zum vereinfachten Zuwendungsnachweis  
für Spenden und Mitgliedsbeiträge  
gem. § 50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV**

30. Juni 2025  
Seite 1/1

zur Vorlage beim Finanzamt

Wir sind wegen der Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Buchholz in der Nordheide, StNr. 15/203/09241, vom 20.06.2025 für den letzten Veranlagungszeitraum 2022 bis 2024 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuer-gesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) an uns sind daher gemäß § 10b Abs. 1 EStG als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, die Zuwendung nur zur Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes zu verwenden.

Für Zuwendungen bis 300 Euro ist gemäß § 50 Abs. 4 Nr. 2b ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich. Dafür genügt dieser Beleg in Verbindung mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug oder ein PC-Ausdruck einer elektronischen Buchungsbestätigung beim Online-Banking) eines Kreditinstituts. Aus der Buchungsbestätigung müssen der Name und die Kontonummer des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein.

Herzlichen Dank für Ihre Zuwendung!

Mit fahrradfreundlichen Grüßen

**Buchholz fährt Rad e.V.**

Der Vorstand

**Buchholz fährt Rad e.V.**

c/o Peter Eckhoff  
Däumlingweg 9  
21244 Buchholz i. d. Nordheide  
info@buchholz-faehrt-rad.de  
www.buchholz-faehrt-rad.de

**Vereinsregister**

Amtsgericht Tostedt  
VR 201205

**Steuernummer**

15/203/09241  
Finanzamt Buchholz i. d. Nordheide

**Vorstand**

Peter Eckhoff (1. Vorsitzender)  
Lars Felten (2. Vorsitzender)  
Thomas Winkelmann (Kassenwart)  
Stefan Töpfer